



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 14. April 2011

| | |
|-------------|---|
| Mitwirkende | lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Dr. Markus W. Stadlin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber) |
| Parteien | Ehegatten X [...] v.d. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2006 |

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer-
verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrenten, X, trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung pro 2006 nicht einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 23. April 2009 amtlich eingeschätzt.
- B. Gegen diese Veranlagung erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 10. Mai 2009 Einsprache. Sie führten aus, die Veranlagung ginge von absurden Zahlen aus. Sie hätten kein so hohes Einkommen erzielt.

Mit Einspracheentscheid vom 23. Juni 2009 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Die Rekurrenten hätten keine Steuererklärung eingereicht und seien somit ihren versäumten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch Werner Bloch, mit Schreiben vom 18. Juli 2009 Rekurs. Sie führten unter anderem aus, dass sie formell nichts einzuwenden hätten. Hingegen seien die Einschätzungen viel zu hoch ausgefallen. Das effektive Einkommen könnten sie zwar noch nicht beziffern, da die Buchhaltung noch in Arbeit sei, sie rechneten aber mit deren Fertigstellung bis circa Ende September 2009.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. September 2009 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 25. November 2009 reichten die Rekurrenten die Steuererklärung pro 2006 bei der Steuerrekurskommission ein. Da dieses Schreiben nie bei der Steuerrekurskommission angekommen ist, die Rekurrenten aber nachweisen konnten, dass es versandt wurde, erhielten sie die Möglichkeit, das Schreiben erneut einzureichen. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 nahmen die Rekurrenten diese Gelegenheit wahr und reichten die ausgefüllte Steuererklärung pro 2006 samt Beilagen ein.

Mit Duplik vom 20. Januar 2010 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest. Sie hält fest, dass die lange nach Ablauf der Einsprachefrist eingereichte Steuererklärung nichts daran ändere, dass die Einsprache ungenügend begründet war.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 18. Juli 2009 (Datum des Poststempels: 20. Juli 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juni 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2006 aufzuheben und die Rekurrenten aufgrund der bis Ende September 2009 einzureichenden Deklaration ordnungsgemäss zu besteuern.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2006 bis zur letzten gewährten Frist vom 31. Dezember 2008 nicht eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. Diese enthält jedoch lediglich allgemeine Aus-

fürungen über die Lebenssituation der Rekurrenten. Weiter wird darin festgehalten, dass es schwierig sei, die unordentlich geführten Buchhaltungen der vergangenen Jahre zu rekonstruieren. Eine ausgefüllte Steuererklärung oder weitere Unterlagen, welche die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten nachweisen könnten, wurden trotz entsprechendem Hinweis der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 12. Mai 2009 nicht innerhalb der Einsprachefrist eingereicht. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

c) Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission haben die Rekurrenten ihre ausgefüllte Steuererklärung nachgereicht. Da die Steuerverwaltung jedoch zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist, kann beziehungsweise darf die Steuerrekurskommission nicht materiell prüfen, ob die vorgenommene Ermessenstaxation offensichtlich unrichtig war oder nicht.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten ihre Einsprache nicht hinreichend begründet haben und die Steuerverwaltung daher zu Recht nicht darauf eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.